

**Anfrage an den Landrat zur Sitzung des Kreistages am 28.09.2011 zum
Verfahrensstand: Entwurf der Baumschutzverordnung
Ergänzende Antwort auf die 2. Frage:**

Welche inhaltlichen, personellen und finanziellen Konsequenzen werden sich für die Arbeit in der Kreisverwaltung ergeben?

In der Beschlussvorlage 039/2011 „Baumschutzverordnung des Landkreises Oder-Spree“ werden die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung mit 0,75 Planstellen sowie Gebühreneinnahmen von jährlich ca. 2.500 € angegeben.
Diese Angaben begründen sich wie folgt:

Baumschutz	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl Vorgänge/Jahr	360	327	359	280	375	196	126 ¹
Gebühreneinnahmen in €			9895,00	8960,00	6850,00	4720,00	2035,00 ²
Tage Baumschau/Jahr	68	54	55	72	63	40	k.A.
Ausgleichszahlungen, Einnahmen/Jahr				11990,00	7800,00	6090,00	1040,00 ³
Anteil Personalstellen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	0,75	0,7

¹Für das Jahr 2011 wurden die Monate 1-10 gezählt und das Ergebnis hochgerechnet.

^{2,3} Stand 10.10.2011

Die Bearbeitung eines Vorgangs beinhaltet im Baumschutz folgende Schritte:

1. Eingang formloser Antrag auf Baumfällung / Antrag in konzentrierenden Verfahren
2. Unterlagennachforderung
3. Ortsbesichtigung
4. ggf. eigene Untersuchung des Baumes/der Bäume auf Schadensmerkmale
5. Prüfung auf Vorhandensein Wohn- und Zufluchtsstätten von Brutvögeln etc.
6. Beratungsgespräch mit dem Antragsteller
7. Ausfertigung des Bescheides oder der Stellungnahme
8. Ausfertigung des Gebührenbescheides oder der Gebührenempfehlung
9. Kontrolle der Nebenbestimmungen zur Ersatzpflanzung

Bei der Baumschau an Verkehrswegen besteht der wesentliche Aufwand in der gemeinsamen Ortsbesichtigung (jährliche Baumschau). Die Bäume sind hier bereits in der Lage genau erfasst, z. T. digital, und häufig nummeriert, so dass der Schritt Unterlagennachforderung und -prüfung zumeist entfällt. Die Schritte sind wie folgt:

1. Einladung des Unterhaltungspflichtigen/Terminfestlegung
2. Durchführung der Baumschau durch gemeinsames Befahren der Straßen oder Wasserwege
3. Beratung zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange
4. Ausstellen eines gemeinsamen Protokolls der Ergebnisse
5. Verfassen einer Stellungnahme zur Herstellung des Einvernehmens oder Erstellung eines Bescheides

In der Baumschau wird zwischen Baumschutz und Alleenschutz nicht unterschieden!


Zalenga
Landrat